

Ordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Essen

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Essen wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen in der Diözese Essen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

§ 2 Name, Verbandszeichen

(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Essen“, kurz „BDKJ Diözesanverband Essen“.

(2) Die regionalen Gliederungen führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Stadtverband N.N.“, kurz „BDKJ Stadtverband N.N.“ oder den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband N.N.“, kurz „BDKJ Kreisverband N.N.“.

(3) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung des BDKJ Bundesverbandes verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Mitgliedsverbände

(1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Gliederungen

(1) Der BDKJ Diözesanverband Essen gliedert sich gemäß den Stadt-/Kreisdekanaten in folgende Stadt-/Kreisverbände:

1. Kreisverband Altena/Lüdenscheid,
2. Stadtverband Bochum & Wattenscheid,
3. Stadtverband Bottrop,
4. Stadtverband Duisburg,
5. Stadtverband Essen,
6. Stadtverband Gelsenkirchen,
7. Stadtverband Gladbeck,
8. Kreisverband Hattingen/Schwelm,
9. Stadtverband Mülheim an der Ruhr und
10. Stadtverband Oberhausen

(2) Die Stadt-/Kreisverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und weiterer Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen im Stadt- bzw. Kreisdekanat.

(3) Die Stadt-/Kreisverbände des BDKJ können in ihren Ordnungen weitere Gliederungen vorsehen. Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundesordnung.

(4) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 5 Jugendorganisationen

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedsverbände, die bereits Mitgliedsverband im Bundesverband des BDJ sind, sind automatisch Mitglied im Diözesanverband, sofern sie in dessen Gebiet tätig sind.

(2) Die Mitgliedschaft von weiteren Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDJ,
4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDJ,
5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen und
6. Entrichtung des vom Bundesverband des BDJ vorgesehenen Beitrags.

(3) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDJ ausspricht,
4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
5. im Diözesanverband die Tätigkeit in wenigstens drei Stadt- bzw. Kreisdekanaten und mindestens 150 Mitglieder und
6. im Stadt-/Kreisverband mindestens 50 Mitglieder.

(4) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
2. das Prinzip der Freiwilligkeit und
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist.

(5) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die nicht Mitgliedsverband oder Jugendorganisationen im BDJ Bundesverband sind, teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 7 Aufnahme

(1) Mitgliedsverbände die nicht auf Bundesebene aufgenommen sind und Jugendorganisationen, deren Mitgliedschaft in den Gliederungen von der BDJ-Hauptversammlung nicht festgestellt wurde, können von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für die Stadt-/Kreisverbände von der Stadt-/Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDJ aufgenommen werden. Existiert kein BDJ in einem Stadt-/Kreisdekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDJ.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den Diözesanverband bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen. Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den Stadt-/Kreisverbänden bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Stadt-/Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(4) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.

(5) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Dem BDKJ im Diözesanverband Essen gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
4. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
5. Kolpingjugend,
6. Malteser Jugend und
7. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).

(2) Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband. Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.

(3) Dem BDKJ Diözesanverband Essen gehört derzeit keine Jugendorganisation an.

(4) Der Diözesanverband informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Diözesanverband und seinen Gliederungen.

Die Stadt-/Kreisverbände informieren den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Stadt-/Kreisverband und seinen Gliederungen.

Der Diözesanvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Diözesanverband oder im Stadt-/Kreisverband ruhen lassen.

(2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Diözesanverband oder im Stadt-/Kreisverband seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
3. Ausschluss.

(2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand eines Stadt-/Kreisverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes im Diözesanverband wegen § 6 Absatz 2 Ziffer 5 ist nur möglich, soweit der Mitgliedsverband in weniger als zwei Stadt-/Kreisverbänden tätig ist oder weniger als 75 Mitglieder aufweist.

(3) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Stadt-/Kreisverbänden des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige Stadt-/Kreisvorstand zu treffen.

(4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Stadt-/Kreisversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und im Diözesanverband nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Diözesanverband und seinen Gliederungen.

Der Stadt-/Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Stadt-/Kreisverband und seinen Gliederungen.

Der BDKJ in der Diözese

§ 11 Organe

(1) Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. der Diözesanausschuss,
3. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
4. die Diözesankonferenz der Stadt- und Kreisverbände und
5. der Diözesanvorstand.

§ 12 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Diözesanverband,
3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Diözesanvorstandes,
5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
6. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Ausschüsse,
7. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und Werke und
8. die Beschlussfassung über die Regionalisierung des Verbandszeichens.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. die 20 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände,
2. die 20 Vertreterinnen und Vertreter der Stadt- und Kreisverbände,
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und
4. Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen mit jeweils einer Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen darf höchstens ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und Stadt- und Kreisverbände betragen.

Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. Dabei ist zu beachten: Die Delegation jedes Mitgliedsverbandes besteht aus mindestens einer Person. Jede Delegation soll geschlechtsparitatisch besetzt sein. Geschlechtshomogene Mitgliedsverbände sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Diözesankonferenz der Stadt- und Kreisverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Stadt- und Kreisverbände fest. Dabei ist zu beachten: Die Delegation jedes Stadt- und Kreisverbandes besteht aus mindestens einer Person. Jede Delegation soll geschlechtsparitatisch besetzt sein.

(3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK-Sportjugend,
2. die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder jedes Mitgliedsverbandes, die nicht schon stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind,
3. die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder jedes Stadt- und Kreisverbandes, die nicht schon stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind,
4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglieder der Diözesanversammlung nach § 11 (2) sind,
5. der/die Geschäftsführer/in des BDKJ,
6. die Referentinnen und Referenten des BDKJ,
7. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Delegation des BDKJ im Diözesanrat der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen,
9. der Bundesvorstand,
10. der Vorstand des BDKJ NRW e.V.,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bischöflichen Jugendamtes,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendbildungsstätte St. Altfrid,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen und
14. der Vorstand der BDKJ-Jugendstiftung „hilfreich, edel & gut“.

(4) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet. Bei Wahlen, Abwahlen Ordnungsanträgen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Diözesanversammlung ist öffentlich.

(5) Anträge auf Abwahl einer Diözesanseelsorgerin/eines Diözesanseelsorgers sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

(6) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 13 Diözesanausschuss

(1) Der Diözesanausschuss kann über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes beschließen; ausgenommen sind

1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
2. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
3. die der Diözesankonferenz der Stadt- und Kreisverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

1. je drei Frauen und Männer aus den Reihen der Mitgliedsverbände, die für zwei Jahre gewählt werden,
2. je drei Frauen und Männer aus den Reihen der Stadt- und Kreisverbände, die für zwei Jahre gewählt werden,
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Reihen der Jugendorganisationen, die oder der für zwei Jahre gewählt wird.

(3) Beratende Mitglieder sind

1. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes und
2. die Vorsitzenden der Ausschüsse der Diözesanversammlung.

(4) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet. Er tagt mindestens viermal jährlich.

(5) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§ 14 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

(1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung, den Diözesanausschuss und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je ein Mitglied der Leitungen der Mitgliedsverbände und
2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) Die Leitungen der Mitgliedsverbände können sich vertreten lassen. Dies ist dem BDKJ-Diözesanvorstand anzuzeigen.

(4) Beratende Mitglieder sind

1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände,
2. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend und
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.

(5) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

§ 15 Diözesankonferenz der Stadt- und Kreisverbände

(1) Die Diözesankonferenz der Stadt- und Kreisverbände dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Stadt- und Kreisverbände untereinander betreffen. Sie berät die Diözesanversammlung, den Diözesanausschuss und den Diözesanvorstand.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. je ein Mitglied der Stadt- bzw. Kreisvorstände und
2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) Die Stadt- und Kreisvorstände können sich vertreten lassen. Dies ist dem BDKJ-Diözesanvorstand anzuzeigen.

(4) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Stadt- bzw. Kreisvorstände und die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(5) Die Diözesankonferenz der Stadt- und Kreisverbände wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadt- und Kreisverbände verlangt.

§ 16 Diözesanvorstand

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitarbeit im BDKJ Bundesverband und im BDKJ NRW e.V.,
4. die Sorge für die Durchführung der von den Organen des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet gefassten Beschlüsse und
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist der Diözesanseelsorger oder die Diözesanseelsorgerin.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie müssen einem Mitgliedsverband des BDKJ angehören. Beginn und Ende der Dienstzeit der hauptamtlichen Vorstände sind individuell mit dem Anstellungsträger zu vereinbaren.

(4) Die Wahlen zum Diözesanvorstand erfolgen geheim. Sie erfordern in jedem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Wahlvorschläge für das Amt des Diözesanseelorgers bzw. der Diözesanseelsorgerin stimmt der Wahlausschuss vor der Wahl mit dem Diözesanbischof ab. Der Diözesanbischof sollte der Diözesanversammlung die Wahl zwischen mindestens zwei hauptamtlichen Kandidaten ermöglichen. Nach der Wahl wird der Diözesanseelsorger bzw. die Diözesanseelsorgerin vom Diözesanbischof beauftragt.

(6) Der Diözesanvorstand kann beratende Mitglieder zur Unterstützung seiner Arbeit berufen.

§ 17 Ausschüsse

(1) Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

(2) Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:

1. Satzungsausschuss und
2. Wahlausschuss.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Diözesanstelle

Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.

Der BDJ in der Stadt /im Kreis

§ 19 Organe

(1) Die Organe des Stadt-/Kreisverbandes sind

1. die Stadt-/Kreisversammlung und
2. der Stadt-/Kreisvorstand.

(2) Der Stadt-/Kreisverband kann sich eine eigene Ordnung geben, die weitere Organe vorsehen kann. Die Stadt-/Kreisordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

§ 20 Stadt-/Kreisversammlung

(1) Die Stadt-/Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Stadt-/Kreisverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Stadt-/Kreisverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Stadt-/Kreisordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Stadt-/Kreisverband,
3. die Wahl des Stadt-/Kreisvorstandes,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Stadt-/Kreisvorstandes,
5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Ausschüsse und
6. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und Werke.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Stadt-/Kreisversammlung sind

1. jeweils sechs Vertreterinnen und Vertreter der im Stadt-/Kreisdekanat bestehenden Mitgliedsverbände,
2. die Vertreterinnen und Vertreter der Gliederungen, sofern eine eigene Ordnung diese im Stadt-/Kreisverband vorsieht,
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Stadt-/Kreisvorstandes und
4. Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen mit jeweils einer Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen darf höchstens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und Stadt- und Kreisverbände betragen.

Stadt-/Kreisverbände können in einer eigenen Ordnung einen abweichenden Stimmenschlüssel festlegen. Sieht die Ordnung Gliederungen vor, muss die Stimmenzahl der Gliederungen der Stimmenzahl der Mitgliedsverbände entsprechen. Jede Delegation soll geschlechtssparitätisch besetzt sein. Geschlechtshomogene Mitgliedsverbände sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Beratende Mitglieder der Stadt-/ Kreisversammlung sind

1. die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder jedes Mitgliedsverbandes, die nicht schon stimmberechtigte Mitglieder der Stadt-/ Kreisversammlung sind,
2. die Referentinnen und Referenten des Stadt-/Kreisverbandes,
3. der/die Geschäftsführer/in des Stadt-/Kreisverbandes,
4. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadt-/ Kreisverbandes,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
6. der Diözesanvorstand,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadt-/Kreiskatholikenrates,
8. die durch das Bistum beauftragten, in der Jugendpastoral im Stadt-/Kreisdekanat tätigen Personen und
9. Vertreterinnen und Vertreter aus den Reihen der Jugendbeauftragten. Näheres regeln die Stadt- und Kreisordnungen.

(4) Die Stadt-/Kreisversammlung wird vom Stadt-/Kreisvorstand in Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist vier Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Stadt-/Kreisordnung kann abweichende Einladungsfristen vorsehen.

Über die Abwahl einer BDKJ-Stadt-/Kreisseelsorgerin bzw. eines BDKJ-Stadt-/Kreisseelsorgers ist der Diözesanbischof unter Angabe von Gründen schriftlich zu informieren.

§ 21 Stadt-/Kreisvorstand

(1) Die Aufgaben des Stadt- Kreisvorstandes sind insbesondere

1. die Leitung des Stadt-/ Kreisverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Vertretung des Stadt-/ Kreisverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband,
4. die Sorge für die Durchführung der von den Organen des BDKJ im Stadt-/Kreis- und im Diözesan- und Bundesgebiet gefassten Beschlüsse und
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt-/ Kreis.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Stadt-/ Kreisvorstandes sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des Stadt-/ Kreisvorstandes ist der Stadt-/ Kreisseelsorger oder die Stadt-/ Kreisseelsorgerin. Die genaue Anzahl der Stadt-/Kreisvorstände kann von einer Stadt-/Kreisordnung abweichend geregelt werden. Die Parität muss jedoch gewahrt bleiben.

(3) Die Mitglieder des Stadt-/ Kreisvorstandes werden von der Stadt-/ Kreisversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Stadt-/ Kreisvorstandes müssen einem Mitgliedsverband oder einer Jugendorganisation des BDKJ angehören. Die Dauer der Amtszeit kann von einer Stadt-/Kreisordnung abweichend geregelt werden.

(4) Die Wahlen zum Stadt-/ Kreisvorstand erfolgen geheim. Sie erfordern in jedem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Ist in einem Vorstand kein Amt besetzt, beruft der Vorstand der jeweils übergeordneten Gliederung die Versammlung ein und leitet diese.

(6) Zur BDKJ-Stadt-/Kreisseelsorgerin bzw. zum BDKJ-Stadt-/Kreisseelsorger können geeignete Frauen und Männer, Priester, Diakone wie Laien gewählt werden. Nach der Wahl wird der Stadt-/Kreisseelsorger bzw. die Stadt-/Kreisseelsorgerin gemäß der Ordnung zur Beauftragung Geistlicher Verbandsleitungen vom Diözesanbischof beauftragt.

(7) Beratendes Mitglied des Stadt-/ Kreisvorstandes ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Stadt-/ Kreisverbandes. Der Stadt-/ Kreisvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Referentinnen und Referenten berufen.

§ 22 Ausschüsse

(1) Die Stadt-/ Kreisversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Stadt-/ Kreisversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Stadt-/ Kreisversammlung Anträge zu stellen. Die Stadt-/Kreisversammlung und der Stadt-/ Kreisvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 23 Stadt-/Kreisstelle

Der Stadt-/Kreisvorstand leitet die Stadt-/Kreisstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt-/Kreisstelle. Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.

Schlussbestimmungen

§ 24 Gemeinnützigkeit

(1) Der BDKJ Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überregionalen und diözesanweiten Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

(3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des BDKJ im Diözesangebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der BDKJ-Jugendstiftung „hilfreich, edel & gut“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der Diözesanverband ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.

§ 25 Rechts- und Vermögensträger

(1) Der BDKJ Diözesanverband Essen und seine Gliederungen können sich Rechts- und Vermögensträger geben, die den Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) entsprechen.

(2) Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens vorsehen

1. die Mehrheit der Mitglieder der Rechts- und Vermögensträger wird durch ein beschlussfassendes Organ des BDKJ berufen,
2. die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben,
3. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes bzw. des Stadt-/ Kreisvorstandes muss dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören und
4. die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über Satzung und Auflösung des Rechts- und Vermögensträgers bedürfen der Zustimmung der Diözesanversammlung bzw. der Stadt-/ Kreisversammlung.

§ 26 Abstimmungsregeln

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahl entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 21.06.2009 nach Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes und nach Bestätigung durch den Diözesanbischof in Kraft.

(2) Die Stadt-/ Kreisverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an. Stadt-/ Kreisverbände, die dies bis spätestens 31.12.2011 nicht getan haben, verlieren ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ Diözesanverbandes. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der Diözesanordnung angepasst haben. Die entsprechende Feststellung hat der Diözesanvorstand zu treffen.

Die Satzung wurde zu folgenden Zeitpunkten geändert:

- 08. - 10.07.2011
- 05. - 07.07.2013
- 27. - 29.06.2014
- 21. - 23.08.2015